

Absender, Name:(Zuwendungsempfänger)
Organisationseinheit (z.B. Fakultät, Institut):

An das
Dezernat 2 – Finanzen
Abt. Finanz- und Drittmittelcontrolling
Im Hause

Anzeige einer Geldspende und Antrag auf Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung

Spenden sind Zuwendungen von z. B. Privatpersonen oder Unternehmen, bei denen das Motiv der Förderung der jeweiligen Behörde oder Einrichtung dominant ist. Der Spender erwartet keine Gegenleistung. (Nr. 8.3 der Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung (Antikorruptionsrichtlinie))

- zu Gunsten Finanzstelle, Kostenstelle:

- Datum Zahlungseingang (soweit bekannt):

- Betrag in Euro: davon für Repräsentationsaufwand¹⁾:

¹⁾Zuwendungen können auch für Repräsentationsaufwendungen genutzt werden, sofern der Zuwendungsgeber einen bestimmten Betrag hierfür schriftlich ausweist (als Anlage beizufügen). Über diesen Betrag wird keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt.

Erklärung Repräsentationsaufwand: ist beigefügt
 wird nachgereicht
Dez. 2 eingegangen am:

Zweck der Zuwendung

Die Zuwendung darf ausschließlich im Sinne des § 52 Abgabenordnung (AO) für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. U. a. als gemeinnützig anerkannt ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt- und Denkmalschutzes, der Heimatpflege und Heimatkunde.

Bitte erläutern Sie kurz die Verwendung der Zuwendung, ggf. fügen Sie Unterlagen bei, die Aufschluss über die Verwendung geben:

Begründende Unterlagen: sind beigefügt
 werden nachgereicht
Dez. 2 eingegangen am:

Angaben zum Zuwendungsgeber

Empfänger der Zuwendungsbestätigung

Name, Vorname oder Firmenbezeichnung:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

Veröffentlichung der Zuwendung

In der Richtlinie „Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung“ (Antikorruptionsrichtlinie) sind Spenden gem. Nr. 8.3 in Verbindung mit Nr. 8.1.2.5 zu veröffentlichen. Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ist daher verpflichtet, Zuwendungen ab einem Wert von 1.000,00 Euro dem niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport zu melden. Außerdem besteht die Verpflichtung, diese Meldung im Internet listenmäßig zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung endet mit Ablauf des dritten auf die Zahlung folgenden Jahres.

Einwilligung in die Veröffentlichung der Zuwendung

Hinweise: Folgende Einwilligungserklärung ist nur bei einer Spende ab einem Wert von 1.000,00 Euro erforderlich, sofern der Zuwendungsgeber eine natürliche Person ist!

Gemäß § 4 Nds. Datenschutzgesetz bedarf es für die zuvor genannte Bekanntmachung/Veröffentlichung Ihrer Einwilligung. Wir weisen darauf hin, dass Sie gem. § 4 Abs. 2 Nds. Datenschutzgesetz die Einwilligung verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können. Ohne diese Einwilligung kann Ihre Spende nicht angenommen werden.

Mit der Veröffentlichung als Spender (Name/Umfang) im Internet auf der Homepage der Universität Oldenburg (www.uni-oldenburg.de/sponsoringleistungen/) sowie mit der Mitteilung an das niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport erkläre ich mich einverstanden.

Datum, Unterschrift Zuwendungsgeber

Erklärungen des Zuwendungsempfängers

- Bei dem eingezahlten Betrag handelt es sich um eine Zuwendung im Sinne der Nr. 8.3 Antikorruptionsrichtlinie. Zwischen dem Zuwendungsgeber und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg fand bzw. findet im Gegenzug kein Leistungsaustausch statt.
Die Annahme von Zuwendungen ist nur dann zulässig, wenn im Einzelfall kein Anschein für eine mögliche Beeinflussung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu befürchten ist.
- Die Zuwendung wird ausschließlich für den unter Punkt 2 angegebenen Zweck verwendet.
- Mir ist bekannt, dass derjenige, der veranlasst, dass eine Zuwendung nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird, für die Steuer haftet, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendungsgeber entgeht (siehe §§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG)
- Die zeitnahe Verwendung der Zuwendung wird sichergestellt (§55 Abs. 1 Nr. 5 AO).

Datum, Unterschrift Zuwendungsempfänger